

Anhang A

Verzeichnis über die Gestaltungsvorschriften auf Friedhöfen der Stadt Ebersbach an der Fils

1. Gestaltungsvorschriften für die Abdeckplatten der Urnennischenwand auf den Friedhöfen Ebersbach - Grabfeld „U“ - , und Bünzwangen
2. Gestaltungsvorschriften für die Urnennischenwand auf dem Friedhof Ebersbach - Grabfeld „Q“ -
3. Gestaltungsvorschriften für die Urnenstelen auf dem Friedhof Roßwälden
4. Gestaltungsvorschriften für Gemeinschaftsgrabstätten in Form von Urnenreihen- Gemeinschaftsgräbern mit Pflege, Rasenurnengräbern bzw. Urnenrasengräbern unter dem Baum sowie für Reihenrasengräber (Erd)

Anhang B

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung Ebersbach - Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	40,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern -	
1.21	Einzelfall	19,00 €
1.22	Befristete Zulassung	78,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen Genehmigung zur Ausgrabung/Umbettung einer Leiche und von Gebeinen Einfachtief Doppeltief	1.606,00 € 1.666,00 €
1.31	Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung einer Urne	65,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung (Herstellen und Schließen der Grabstätte, Friedhofsdienste)	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren a) in einfachtiefen Gräbern b) in doppeltiefen Gräbern	1.606,00 € 1.666,00 €
2.12	von Personen im Alter von unter 10 Jahren (einfachtiefe Gräber) a) bis 60 cm Sarglänge b) Sonstige Kindergräber c) Tot- und Fehlgeburten	261,80 € 452,20 € 65,45 €
2.13	Beisetzung von Aschen a) im Reihengrab/Wahlgrab/in Gemeinschaftsanlagen b) im Kolumbarium (Urnenwand, Urnenstelen)	65,40 € 23,80 €
2.14	Bestattungsaufsicht a) Bestattungsaufsicht Allgemein b) Bestattungsaufsicht Erdbestattung c) Bestattungsaufsicht Feuerbestattung-Trauerfeier mit Sarg d) Bestattungsaufsicht Feuerbestattung-UrnenTrauerfeier mit Beisetzung# e) Bestattungsaufsicht Feuerbestattung UrnenTrauerfeier ohne Beisetzung f) Bestattungsaufsicht Feuerbestattung-Urnenbeisetzung am Grab	178,50 € 226,10 € 226,10 € 226,10€ 226,10 € 65,45 €

2.2	Überlassung eines Reihengrabes	
2.21	Erdgrab für Verstorbene im Alter von 10 und mehr Jahren (für 20 Jahre)	2,920,00€
2.22.1	Erdgrab für Verstorbene unter 10 Jahren	2.658,00 €
2.23	Urnenreihengrab (Erd)	1.994,00 €
2.24	Urnennischengrab (Kolumbarium/Stele)	2.642,00 €
2.25	Urnengemeinschaftsgrab mit Pflege	2.006,00 €
2.26	Urnenrasengrab mit Pflege	2.928,00 €
2.27	Urnenrasengrab unter dem Baum	2.551,00 €
2.28	Anonymes Grab für Urnen	2.006,00 €
2.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.31	Wahlgrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (für 20 Jahre)	
2.31.1	Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	2.985,00 €
2.31.2	Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	5.249,00 €
2.31.3	Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	5.971,00 €
2.31.4	Wahlgrab doppeltbreit, einfachtief	10.498,00 €
2.32	Wahlgrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (Muslime) für 40 Jahre	
2.32.1	Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	5.971,00 €
2.32.2	Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	10.498,00 €
2.32.3	Erdgrab für Verstorbene unter 10 Jahren	5.256,00 €
2.33	Urnenwahlgrab (Erd) (für 15 Jahre)	1.704,00 €
2.34	Urnenrasenwahlgrab unter dem Baum (für 15 Jahre)	2.558,00 €
2.35	Überlassung eines Urnennischengrabes (Kolumb./Stele) (für 15 Jahr)	
2.35.1	Belegung bis zu zwei Urnen	2.642,00 €
2.35.2	Jede weitere Urne	1.698,00 €
2.36	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	siehe 2.31 – 2.35
2.4	Aussegnungshalle	
2.41	Benutzung der Aussegnungshalle, je Nutzung	40,00 €
2.42	Benutzung der Leichenzelle, je Tag	100,00 €
2.43	Vorhaltekosten Trauerhalle	130,00 €
2.5	Sonstige Leistungen	
3.0	Erhaltungs- und Pflegerecht	
	Für das Erhaltungs- und Pflegerecht gelten jeweils für Reihen- oder Wahlgräber - bei 5 Jahren - bei 10 Jahren der jeweiligen Gebührentatbeständen nach Ziffer 2.2 oder 2.3	} künftig wie 2.36

Hinweise über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu begründen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebersbach an der Fils, den 16.Mai 2023

gez.
Eberhard Keller
Bürgermeister